

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Much Neunkirchen-Seelscheid AöR

Der Verwaltungsrat des „Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts“ gibt sich mit Beschluss vom 11.01.2011 aufgrund des § 5 Absatz 9 der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 14.12.2010 nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Belange des Unternehmens zu wahren und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben gemäß § 5 Absatz 7 der Unternehmenssatzung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für das Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Verordnung des Innenministers zur Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

Vorsitzender des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, leitet sie und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Er muss die Sitzung einberufen, wenn der Vorstand oder ein in der Unternehmenssatzung festgelegtes Mitgliederquorum von Verwaltungsratsmitgliedern es verlangt.
- (2) Der Vorsitzende verpflichtet die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates bei Antritt des Amtes auf Erfüllung ihrer Pflichten.
- (3) Der Vorsitzende überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übt die Dienstaufsicht über den Vorstand aus.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, sofern übertragen der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates berichten direkt den Räten der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid. Dies gilt insbesondere für die Angelegenheiten nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstaben c) und m) der Unternehmenssatzung, bevor diese im Verwaltungsrat beschlossen werden.

§ 3

Geschäftsgang im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme. Er ist beschlussfähig, wenn die

Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus § 7 der Unternehmenssatzung.

- (2) Dem Vorstand ist auf Antrag ein Vortragsrecht zu den Entscheidungsgegenständen des Verwaltungsrates einzuräumen.
- (3) Der Vorstand kann vom Verwaltungsrat durch mehrheitlich gefassten Beschluss verpflichtet werden, beratend an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Über Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, den Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (5) Die Einladungen nebst Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften werden an alle Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürger der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid versandt.
- (6) In Angelegenheiten, die der Überwachung des Vorstandes dienen, berät und beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes in dessen Abwesenheit.

§ 4

Vertretung bei Verhinderung eines Verwaltungsratsmitgliedes

- (1) Bei Verhinderung der ordentlichen Verwaltungsratsmitglieder an der Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen tritt automatisch die gewählte persönliche Vertretung an deren Stelle.
- (2) Das Mitglied teilt seine Verhinderung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit und informiert in eigener Zuständigkeit seine Vertretung und übergibt der Vertretung die für die Sitzung erstellten Beratungsunterlagen. Wenn der Verwaltungsratsvorsitzende Kenntnis davon erlangt, dass ein Verwaltungsratsmitglied seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommen kann, hat er die Vertretung des verhinderten Verwaltungsratsmitglieds selbst zu informieren.

§ 5

Vorzeitiges Ende der Amtszeit

- (1) Legt ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt nieder, so muss es eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates abgeben, wenn dieses nicht aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Der Rat der Trägergemeinde, der das ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglied bestellt hatte, bestellt für das ausgeschiedene Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person. Es ist § 113 GO NRW zu beachten.
- (2) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Verwaltungsratsmitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 7 der Unternehmenssatzung. § 49 GO NRW ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Mitwirkungsverbote der Befangenheit (§ 31 GO NRW) gelten auch für Sitzungen des Verwaltungsrates des Unternehmens. Wer annimmt, befangen zu sein, gibt den Ausschließungsgrund möglichst bereits vor Beginn der Sitzung, spätestens aber vor Beginn der Beratung, unaufgefordert dem Vorsitzenden an. Das Mitglied muss den Versammlungsraum während einer nicht-öffentlichen Beratung des entsprechenden Gegenstandes verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf das Mitglied der Beratung als Zuschauer beiwohnen.

§ 7

Inkrafttreten, Änderung, Rechtsanalogien

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 12.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Verwaltungsrates jederzeit geändert werden.
- (3) Sofern Angelegenheiten in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, werden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Verwaltungsrechtes sinngemäß angewandt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 12.01.2011

gez.

Meng
Verwaltungsratsvorsitzender